



# AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 12/2021

31. Jahrgang

7. Mai 2021

---

## Inhaltsverzeichnis

- 28 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Teileinziehung von Straßen und Straßenteilflächen  
hier: Am Königshof 1, Flur 24, Flurstück 719

28

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Teileinziehung von Straßen und Straßenteilflächen hier: Am Königshof 1, Flur 24, Flurstück 719

#### Allgemeinverfügung:

Der nachfolgend aufgeführte Teil der Straße „Am Königshof“ in Mettmann wird gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung als Gehweg dem Öffentlichen Verkehr entzogen:

Ein Teil der Straße „Am Königshof“, Gemarkung Mettmann, Flur 24, Teile aus dem Flurstück 719.

Die Teileinziehung der Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierte Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Diese Teileinziehung der Widmung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mettmann in Kraft.

#### Begründung:

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 30.09.1976 beschlossen, u. a. die Straße „Am Königshof“ für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Hierzu gehört auch die dem Altenstift vorgelagerte Fläche aus dem Flurstück Gemarkung Mettmann, Flur 24, Nr. 719.

Diese Fläche wird bereits seit langen Jahren aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung durch den Verein „Haus Lörick e. V.“ für eigene Zwecke genutzt und instand gehalten.

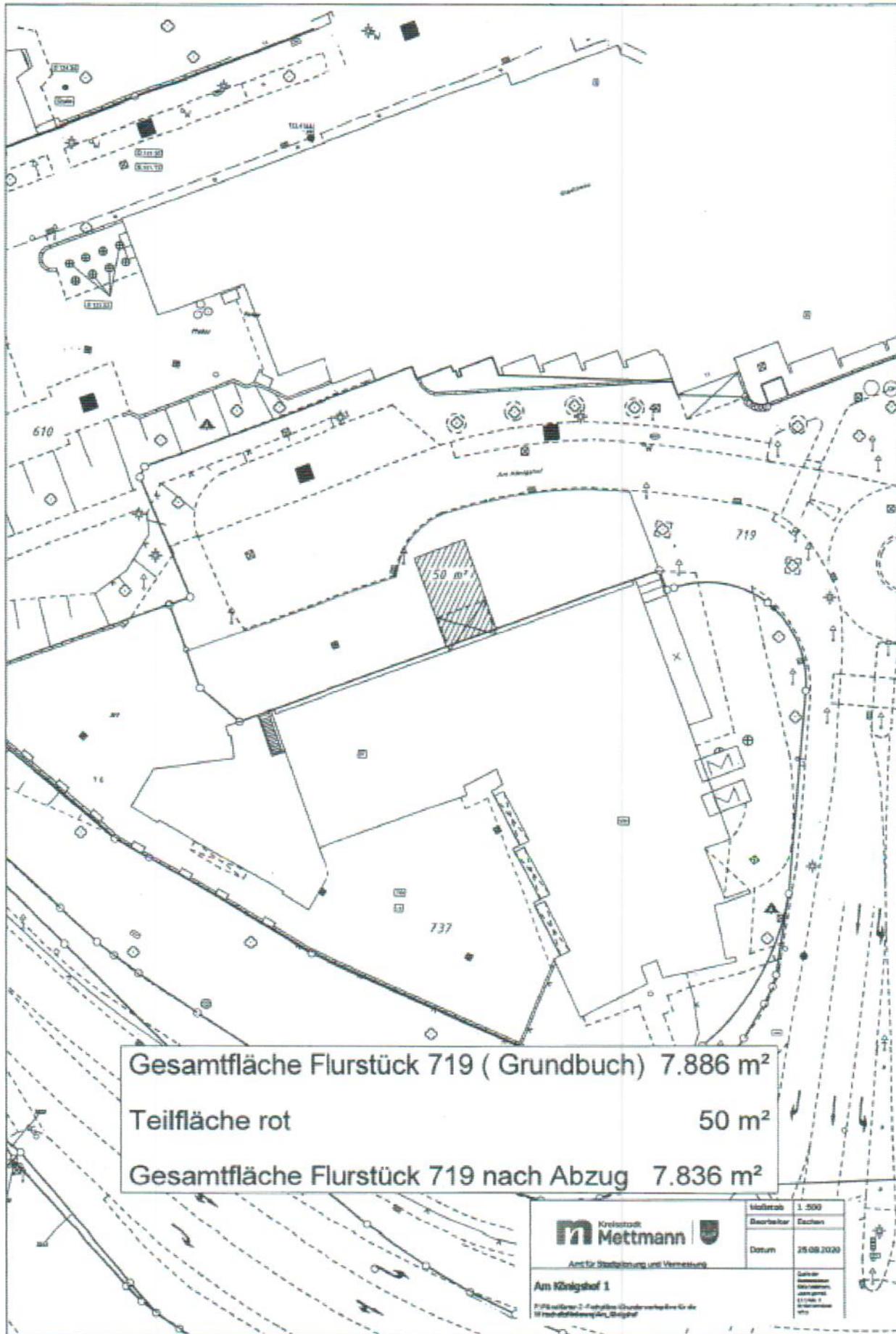
Der Eigentümer des Altenstiftes (Haus Lörick e. V., Düsseldorf) beabsichtigt, die Eingangssituation durch einen neuen und erweiterten Eingangsbereich den heutigen Gegebenheiten anzupassen und zu optimieren. Hierzu ist es erforderlich, eine Fläche in einer Größe mit ca. 50 m<sup>2</sup> (s. Anlage 1) für bauliche Maßnahmen in Anspruch zu nehmen. Diese Fläche soll durch den Eigentümer erworben werden. Die Verwaltung steht diesem Wunsch positiv gegenüber; planungs- und bauordnungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass diese und die weitere, bereits bislang durch Haus Lörick e. V. genutzte Fläche der öffentlichen Nutzung entzogen werden bzw. sind. Die beanspruchte Fläche dient ausschließlich der Erschließung des Seniorenstiftes und hat keine Bedeutung für den allgemeinen Fußgängerverkehr.

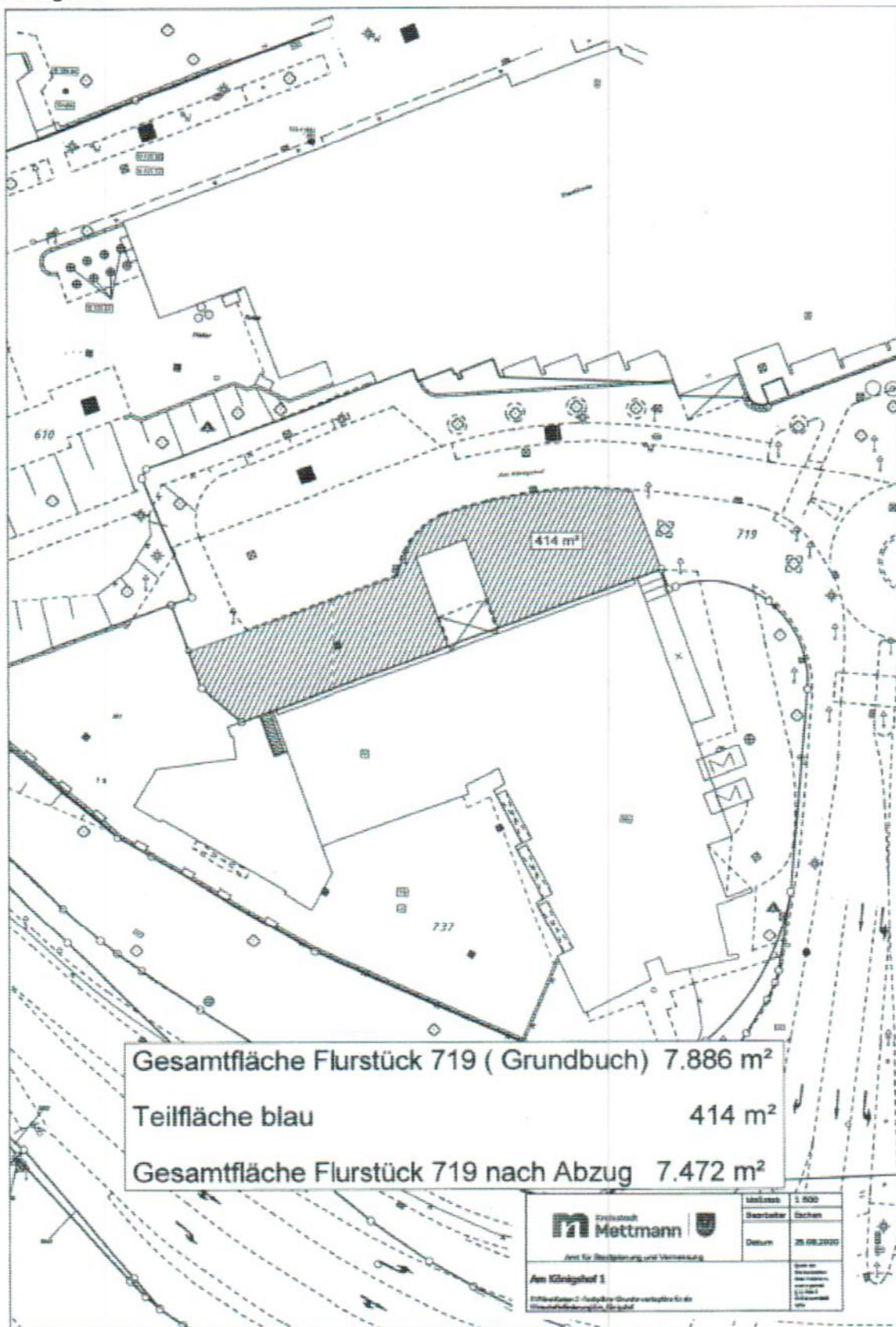
Zur Schaffung eindeutiger Rechtsverhältnisse wird deshalb vorgeschlagen, die Flächen formell zu entwidmen, Die in Rede stehende Fläche in einer Größe von 414 m<sup>2</sup> ist im anliegenden Plan (s. Anlage 2) kenntlich gemacht.

Nur der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass die Stadt mit Haus Lörick e. V. entsprechende vertragliche Vereinbarungen treffen wird (u. a. Herausparzellierung der Flächen).

Anlage 1:



Anlage 2:



## **Rechtbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

## **Hinweis:**

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Mettmann, 29.04.2021

Die Bürgermeisterin

gez.

Sandra Pietschmann